

Prüfzeitpunkte und –intervalle für Heizölverbraucheranlagen

(Auszug aus Anlage 5 und Anlage 6 zu § 46 Abs. 2 AwSV, gültig ab 01.08.2017)

Einwandige unterirdische Tanks sind unzulässig!

Prüfzeitpunkte und –intervalle für Heizöltanks <u>außerhalb</u> von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten			
Anlage	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	regelmäßig wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
Unterirdische Anlagen (Erdtanks)	jede Anlage	jede Anlage alle 5 Jahre	jede Anlage
Oberirdische Anlagen (Keller- oder Garagentanks)	über 1.000 Liter	über 10.000 Liter alle 5 Jahre	über 10.000 Liter

Prüfzeitpunkte und –intervalle für Heizöltanks <u>innerhalb</u> von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten			
Anlage	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	regelmäßig wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung
Unterirdische Anlagen (Erdtanks)	jede Anlage	jede Anlage alle 2 1/2 Jahre	jede Anlage
Oberirdische Anlagen (Keller- oder Garagentanks)	über 1.000 Liter	über 1.000 Liter alle 5 Jahre	über 1.000 Liter

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung. Zur Wahrung der Fristen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

Oberirdische Heizöltankanlagen mit einem Volumen von über 1.000 Liter bis einschließlich 10.000 Liter innerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes, die mindestens jährlich durch einen Fachbetrieb gewartet wurden, waren bisher nicht wiederkehrend zu prüfen.

Für **bestehende** Anlagen, die bisher nicht wiederkehrend zu prüfen waren, gibt es folgende Übergangszeiten für die erste wiederkehrende Prüfung:

Inbetriebnahme der Anlage	Erstmalige Prüfung bis zum
vor dem 01.01.1971	01.08.2019
zwischen 01.01.1971 und 31.12.1975	01.08.2021
zwischen 01.01.1976 und 31.12.1982	01.08.2023
zwischen 01.01.1983 und 31.12.1993	01.08.2025
nach dem 01.01.1993	01.08.2027

Wer eine prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will oder an der Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe führen (beispielsweise vergrößern) hat dies der zuständigen Behörde **mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich** anzuzeigen.

Links zu Anzeige-Formularen:

- Deckblatt (AwSV-Anzeigeformular BW) Betreiber-Formular B
https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/AwSV-Anzeigeformular+BW+Betreiber+2017-07-18_Formular_B_17817.pdf/d74e2440-ad33-43f6-9a08-4d4ec37c3139
- Anzeigeformular BW Heizöl –Formular H
https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/264287/AwSV-Anzeigeformular+BW+HEL2+2017-07-18_Formular_H_13917.pdf/b319cbd9-e4e6-4456-8ef6-0ae7b3e6959a

Sofern die Errichtung oder wesentliche Änderung der Anlage in einem anderen Verfahren geprüft wird (z.B. Baugenehmigung) besteht keine Anzeigepflicht.